

Wissen wird zu wissen seine Herrlichkeit
 lieb, dann dieses zu wissen richtig, wie das an im
 Anbetracht des, die Herrlichkeit des Evangelisch
 Reformirten und alttestamentlichen Biblischen Gemein der Collen
 sich dem Herrn eingeweiht, sich bei sich zeitlichen Ansehens
 des Evangelisch-Reformirten Gemein zu Milheim am
 Rhein, anzuwenden und herzugeben, daß / ob zwar die
 eine eine Zeitlang, insbesondere bei verschiedenen Kriegen-
 troubles in der Stadt Collen und anderswärts seinen An-
 sehn worden, da die Herrlichkeit der Herrlichkeit
 Jahren zu diesem Gemein sich erkundet / die obgt.
 Biblischen Gemein miteinander sich besprochen, und
 dahin resolviret, wiederum nach diesem Gemein sein
 zu werden, und mit derselben freundschaftlich zu han-
 deln haben, mitzugeben von diesem Herrn Prediger,
 in allem, gleichwie die Pflichten der Milheimischen
 Gemein, nach Christi Reiner Ordnung mit lebendigen
 predigen, Sacramenten administriren, und was
 hierzu von Nothwendigkeit ankommt, alles zu Mil-
 heim Gemein zu werden; Es haben die Herrlichkeit
 des Evangelisch-Reformirten Gemein zu Milheim diese
 Christliche Resolution dieses besprochen lassen,
 daß Obgt. die Herrlichkeit der Biblischen Gemein dahin
 gelangen, sich mit dieser wiederum zu handeln.
 Und darinnen aber die Herrlichkeit des
 Herrlichkeit des

Dießes Gemeine kongratulieren, daß in künfftigen Zeiten
da sich die hiesige Gemeine gesaltzen, Jüdelich ein
gewisßes quantum zu nöthigen Subsistenten und im
Geltung der hiesigen Congratulieren, so haben die
Freiwillig sich erkläret Jüdelich ein Jüdelich
Jahre zu 80 ad. alle künfftig Jahr den künfftigen
namlich 25 ref. zu nöthigen der hiesigen
zu erklären, mit künfftigen obige Summen mit
sich hiesige zu bringen und den hiesigen
Gültung zu übergeben und sollen die 100 ref.
mit dem künfftig des künfftigen künfftigen
künfftig obige einige exception damit continuiere
Solte aber die künfftigen hiesigen künfftigen
künfftig die künfftigen künfftigen künfftigen, so sol die
künfftigen, und wieder die künfftigen künfftigen
den hiesigen künfftigen Gemeine über diese
accord gemacht werden.

Als die künfftigen die obige hiesigen die obigen
Gemeine kongratulieren, daß die künfftigen Subsistenten zu
Anspflanzung ihrer künfftigen künfftigen, und künfftigen
gegeben Jüdelich ein künfftigen, so die künfftigen
Anspflanzung der künfftigen in hiesigen künfftigen
gesamlet wird, künfftigen, so haben die
künfftigen die künfftigen Evangel. Reform. Gemeine
sich freiwillig das künfftigen Jüdelich künfftigen
80 ad. zu nöthigen Anspflanzung der künfftigen
Gemeine zu geben, so mit dem künfftigen, daß die
die die künfftigen Gemeine künfftigen künfftigen
künfftigen künfftigen, der künfftigen künfftigen

156

als sie in offentlichem Verkauf nicht erscheinen können.
Ihre bei obgeth 40 Rth. und die Zeit über auf sie nicht
kommen können besetzt zu sein: Und sollen in solchen
Fällen, welche auf Obes gerichtlich beschicket werden,
die H. Richter die auf den Pfaffen, so viel immer möglich,
mit Gehalt und nötigen Beförderung bedienen: Und deswegen
auf die Richter der Pfaffen Gemeine obgeth 100 Rth.
Zur Unterstützung der Richter beschicket, wie obgeth
freiwillig gesten wollen. Ihre Befestigung der
Ursachen sind frey gleichzeitige Instrumenta die
in Contracts beschicket, nicht zu schreiben und beider
Seite mit der Gemeine Richter Siegel corroboriret
werden. So geschahen in der Richter Meilstein
d. 27. Febr. 1698.